

Unterrichtung

(zu Drs. 15/4066, 15/4083 und 15/4114)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 17.10.2007

Einsetzung eines 20. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/4066

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/4083

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 15/4114

Der Landtag hat in seiner 128. Sitzung am 17.10.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 20. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu untersuchen, inwieweit es zu Verfahrensverzögerungen hinsichtlich des Projekts JadeWeserPort gekommen ist und inwieweit dazu Eingriffe in das Vergabeverfahren für das Baulos 1 (Kajenbauwerk, Terminalfläche und Hafengroden) für den geplanten Tiefwasserhafen, und im Zusammenhang damit von den Erkenntnissen eigener Fachleute oder beauftragter Fach- und Rechtsgutachten abweichende Bewertungen und/oder strukturelle Projektmanagementfehler des niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW), des Umweltministeriums (MU), der Staatskanzlei, des Finanzministeriums (MF) und der für dieses Projekt gegründeten Gesellschaften beigetragen haben. Dabei sind auch die unterschiedlichen Interessen der Länder Niedersachsen und Bremen zu untersuchen.
- II. Im Rahmen der unter I. genannten Aufgabenstellung ist zu untersuchen,
 1. inwieweit zu den unter I. genannten Verzögerungen und Eingriffen
 - a) das Zustandekommen der vertraglichen Grundlagen der für das Projekt gegründeten Gesellschaften und die Fortentwicklung der vertraglichen Grundlagen,
 - b) die Geschäftsführungen und die Aufsichtsratsmitglieder der für das Projekt gegründeten Gesellschaften sowie
 - c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Ministerien und der Staatskanzleibeigetragen haben,
 2. aus welchen Gründen dem Vorschlag des so genannten Vergabeteams 1, d. h. dem Ausschluss der Bietergemeinschaft Hochtief und der Vergabe an die Bietergemeinschaft Bunte, nicht gefolgt wurde, dieses Vergabeteam umbesetzt und der Chefplaner entlassen wurde und in welcher Weise die Aufsichtsräte der für das Projekt gegründeten Gesellschaften sowie die Landesregierung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes an diesen Entscheidungen beteiligt waren,
 3. nach welchen Gesichtspunkten und Kriterien das so genannte Vergabeteam besetzt wurde und unter welchen Umständen und auf welchen Entscheidungsgrundlagen der Vorschlag des umbesetzten Vergabeteams, den Auftrag an die Bietergemeinschaft

- Hochtief zu vergeben, zustande kam, insbesondere, in welcher Weise die Aufsichtsräte der für das Projekt gegründeten Gesellschaften sowie die Landesregierung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes an diesen Entscheidungen beteiligt waren,
4. ob - und wenn ja, von wem und in welchem Umfang - den beteiligten Bietergemeinschaften inoffizielle Angebote gemacht oder Koppelgeschäfte angeboten wurden oder Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung zwischen den Bietergemeinschaften Hochtief und Bunte geführt worden sind, bzw. ob in irgendeiner Weise Druck mit der Androhung wirtschaftlicher Nachteile auf Verfahrensbeteiligte ausgeübt wurde, ob dafür ein Beziehungsgeflecht zwischen den Aufsichtsräten der für dieses Projekt gegründeten Gesellschaften bzw. deren Gesellschaftern und einzelnen Bietergemeinschaften oder sonstigen Interessenten mitursächlich war und wo die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen zu suchen sind,
 5. welche besonderen Schwierigkeiten sich aus den unterschiedlichen Interessenlagen der Partner Bremen und Niedersachsen bzw. ihrer Vertreter in Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der für das Projekt gegründeten Gesellschaften ergeben haben und ob diese Schwierigkeiten zu einer Verzögerung oder zu Einflussnahmen auf den Geschäftsablauf geführt haben,
 6. ob - und wenn ja, in welchem Umfang - die Kosten des Landes für die Baumaßnahmen des Bauloses 1 durch Projektverzögerungen nach den bis zum 17.10.2007 vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich steigen werden, etwa durch steigende Stahlpreise oder durch einen umfangreicheren Einsatz von Personal und Geräten mit dem Ziel, die Inbetriebnahme des Tiefwasserhafens im Jahr 2010 noch einhalten zu können,
 7. ob es Zusagen des Bundes hinsichtlich der Finanzierung des JadeWeserPorts gab und inwieweit sich die Projektdurchführung dadurch verzögert hat, dass solche Zusagen nicht eingehalten wurden.
- III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| CDU-Fraktion | 5 Mitglieder, |
| SPD-Fraktion | 4 Mitglieder, |
| FDP-Fraktion | 1 Mitglied, |
| Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | 1 Mitglied. |
- Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- IV. Die Landesregierung wird ersucht zu veranlassen, dass alle von dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen zu vernehmenden Landesbediensteten im Rahmen der Gesetze von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden. Dies gilt auch für ehemalige Landesbedienstete, soweit sie über ihre Tätigkeit im Landesdienst vernommen werden sollen. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren.
- V. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Anlage

Geschäftsordnung
für den
20. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann in nichtöffentlicher Sitzung die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die Beweise in öffentlicher Verhandlung. Jeder Termin zur öffentlichen Verhandlung ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied zugänglich zu machen.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung -.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.